



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21
„Solarpark Möringen – Inselsche Rott“

Landkreis Stendal

Satzung

Stand: Oktober 2022

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“

Teil B

Begründung

Auftraggeber: über:
Hansestadt Stendal
Planungsamt
Moltkestraße 34-36
39576 Stendal

Tel.: 0 39 31 / 65 15 45
Fax.: 0 39 31 / 65 15 40
E-Mail: Stephan.Poenack@stendal.de

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune

Bearbeitung: Dipl. Ing (FH) Ivonne Meinecke-Braune
M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif

Kartografie: Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune
M. Sc. Stefanie Jolitz-Seif

Hohenberg-Krusemark, Oktober 2022

Teil B Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens.....	5
1.1.1	Aufgabenstellung und städtebauliche Erfordernis	6
1.2	Bauleitplanung	9
1.2.1	Grundlagen der Bauleitplanung	9
1.2.2	Erfordernis der Bauleitplanung.....	10
1.3	Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB	10
1.4	Eigentumsverhältnisse	11
2	Verfahren und Übergeordnete Planung.....	11
2.1	Aufstellungsbeschluss.....	11
2.2	Landesentwicklungsplanung	11
2.2.1	Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 18.08.2021)....	14
2.2.2	Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 08.07.2022).....	17
2.3	Regionalplanung	17
2.3.1	Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 22.07.2021).....	19
2.3.2	Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 23.06.2022).....	22
2.4	Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen.....	23
2.5	Flächennutzungsplan	24
2.6	Flurbereinigungsverfahren.....	25
2.7	§ 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	25
2.7.1	Notwendigkeit des geplanten Vorhabens.....	26

2.7.2	Standortbewertung	26
2.7.3	Stellungnahme Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 22.07.2021)	28
2.7.4	Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 21.07.2022)	35
2.8	Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept.....	37
3	Rechtsgrundlagen.....	38
4	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes	40
5	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	41
6	Kartengrundlage	42
7	Inhalt des Bebauungsplanes	42
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	42
7.2	Maß der baulichen Nutzung	43
7.3	Höhe baulicher Anlagen	43
7.4	Baugrenzen.....	44
7.5	überbaubare Grundstücksfläche.....	44
7.6	Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	44
7.7	Ersatzmaßnahme E01	45
7.8	Verkehrsflächen	45
7.9	Erschließung	46
7.10	Versorgungsleitungen	47
7.11	Einfriedung	48
8	Überschwemmungsgebiet.....	49
9	Hochwasserrisikogebiet	49
10	Immissionsschutz.....	49
11	Rückbau.....	51
12	Brandschutz.....	51
13	Abfallentsorgung.....	53
14	Denkmalschutz	53

15	Altlasten.....	54
16	Kampfmittel.....	54
17	Flächenbilanz.....	55
18	Quellenverzeichnis.....	56

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Flächennutzungsplanung Hansestadt Stendal	25
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des räumlichen Geltungsbereiches	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt, 2010	12
Abbildung 3:	Auszug aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt, Quelle: www.altmark.eu	17
Abbildung 4:	Darstellung der zum Geltungsbereich angrenzenden Verkehrsstrassen	20
Abbildung 5:	Entwicklung des Marktstrompreis in Deutschland im Jahr 2021 (Quelle: Energy-Charts.info)	30
Abbildung 6:	Planteil 1, „© DOP 20 GeoBasis-DE /LGB 2021“	40
Abbildung 7:	Planteil 2, „© DOP 20 GeoBasis-DE /LGB 2021“	41
Abbildung 8:	Befestigter landwirtschaftlicher Weg Planteil 2	52
Abbildung 9:	Befestigter landwirtschaftlicher Weg Planteil 1 (südliche Grenze)	52

Anhang

Anhang 1:	Blendgutachten des Solarparks Möringen
-----------	--

1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalte des geplanten Vorhabens

Die Vorhabenträgerin MSE Solarpark Möringen GmbH & Co. KG plant in der Hansestadt Stendal, Ortsteil Möringen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA). Die Vorhabenträgerin bildet als zukünftiger Betreiber des Solarparks Möringen Teil der EnValue Gruppe, welche langjährige Erfahrung bei der Entwicklung von innovativen Solarparks mit fortgeschrittener Technik seit Beginn der Solarbranche in Deutschland gesammelt hat und stets bemüht ist die beste Leistung zu erreichen und die Produktion von grünem Strom zu maximieren. Die Unternehmensgruppe betreut ein Projekt von der Planung (Zuständigkeit MSE Solar GmbH) bis zur Fertigstellung (EnValue GmbH) und Wartung der Anlagen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ wird von der ICE Trasse Hannover-Berlin in zwei Teilgebiete getrennt (siehe Abbildung 1). Planteil 1 liegt zwischen der Regionalstrecke Hannover-Berlin im Norden und der ICE-Trasse Hannover-Berlin im Süden in der Gemarkung Möringen, Flur 6 auf den Flurstücken (FLS) 37/22, 174, 196, 199, 201. Planteil 2 liegt südlich der ICE-Trasse Hannover-Berlin und einem ländlichen Weg in der Flur 6 auf den FLS 37/15, 37/16, 37/17, 38/3, 38/4, 40/1, 40/2, 47/7, 47/8, 166/5, 166/6, 166/7, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/16, 166/17, 166/18, 184 und 191. Insgesamt hat der geplante Solarpark eine Größe von ca. 9,80 ha. Diese Fläche entspricht der Größe des räumlichen Geltungsbereiches. Die Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandenen angrenzenden Wege.

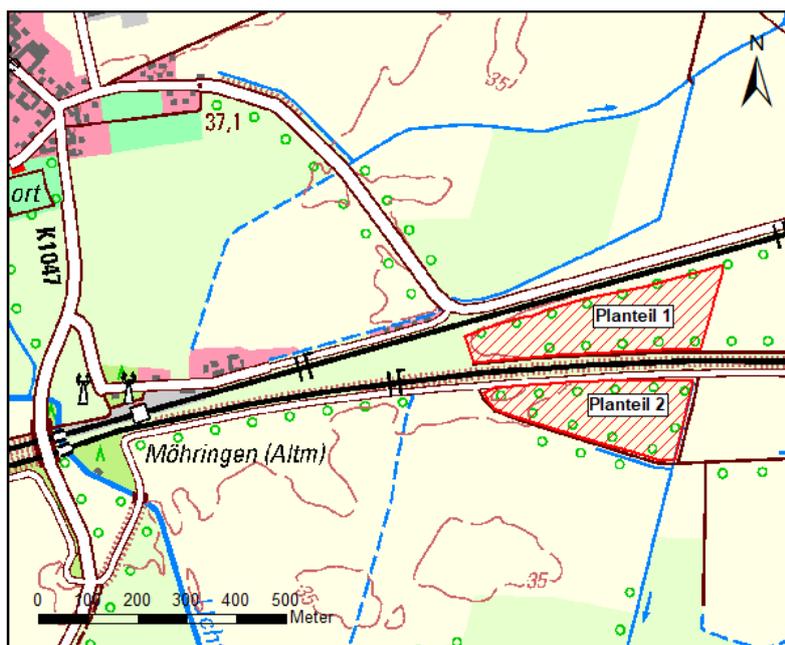


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Bezugnehmend auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien 2021 (EEG 2021) ist gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 2c die Errichtung von Photovoltaik Freiflächenanlagen u.a. möglich, wenn diese entlang von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet wird. Es wird dabei davon ausgegangen, dass diese Bereiche durch die Bahnanlagen einer gewissen Vorbelastung unterliegen. Dies betrifft sowohl den Schadstoffgehalt im Boden und in der Luft als auch die Beeinträchtigung der Landschaft. Weitere Beeinträchtigungen in Bezug auf die konkrete Vorhabenfläche bestehen durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, infolgedessen u.a. der Schadstoffgehalt im Boden zunimmt.

1.1.1 Aufgabenstellung und städtebauliche Erfordernis

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB gefasst, und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB und § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.

Das Erfordernis ergibt sich aus dem konkreten Ansiedlungswillen des Vorhabensträgers MSE Solarpark Möringen GmbH & Co. KG und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Entwicklung sowie zusätzlichen Steuereinnahmen für die Hansestadt Stendal. Zudem trägt das Vorhaben zum weiteren Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien bei und leistet einen Beitrag, um die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele zu erreichen. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Hansestadt Stendal wird durch das Vorhaben an dieser Stelle nicht beeinträchtigt, da die Flächen bereits aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Schienenwege und der geplanten Autobahn (A14) für andere Zwecke eine geringe Bedeutsamkeit aufweisen. Die Grundstücke unterliegen derzeit einer intensiven

landwirtschaftlichen Nutzung und werden nach Ablauf der Betriebszeit wieder in die landwirtschaftliche Nutzung eingegliedert werden.

Die Hansestadt Stendal verfügt aktuell über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für das gesamte Stadtgebiet. Für den OT Möringen wurde 1992 nur für den unmittelbaren Dorfbereich ein Teilflächennutzungsplan aufgestellt, der das Gebiet des Vorhabens nicht einschließt. Die Hansestadt Stendal erarbeitet zurzeit den Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans erfolgte bereits im Jahre 2017. Aufgrund von weitreichenden Änderungsbedarf wurde jedoch nach der Auslegung die Erstellung einer zweiten Fassung des Vorentwurfs initiiert. Die zweite Fassung befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Aufgrund von Verzögerungen und Personalmangel im Zusammenhang mit der aktuellen pandemischen Notlage ruht die Bearbeitung des Vorentwurfs zurzeit. Eine Weiterführung des Aufstellungsverfahrens zum FNP der Hansestadt Stendal ist anhand der aktuell verfügbaren Informationen bis mindestens 2023 nicht absehbar. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ das Planungsinstrument gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als sog. vorzeitiger Bebauungsplan in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird im weiteren Aufstellungsprozess zum FNP von der Hansestadt Stendal berücksichtigt.

Der Planteil 1, der südlich an die Bahnstrecke 6185 und nördlich an die Bahnstrecke 6107 angrenzt sowie der Planteil 2, der nördlich durch die Bahnstrecke 6185 begrenzt wird, werden als ein sonstiges Sondergebiet (SO Photovoltaik) für Anlagen die der Entwicklung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien aus Sonnenenergie dienen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll, im Rahmen dessen, der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 % betragen, bis 2050 soll der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden. (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2021).

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit dem Energiekonzept von 2014 eine Basis für die aktuelle Energiepolitik des Landes geschaffen. Der Handlungsrahmen für den Umbau und die Ausgestaltung des Energiesystems in den nächsten Jahren wird durch den Koalitionsvertrag Sachsen-Anhalts 2021 – 2026 mit dem perspektivischen Ziel einer hundertprozentigen Energieversorgung mit erneuerbaren Energien im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich vorgegeben. Zur Verwirklichung dieser Zielstellung muss neben dem vollständigen Austausch

der konventionellen Energieträger durch erneuerbare Energien und dem konsequenten Ausbau der Sektorenkopplung eine nachhaltige Absenkung des Energieverbrauchs in Sachsen-Anhalt erreicht werden. Die Perspektive der energetischen Nutzung der heimischen Braunkohle endet mit der Auskohlung des Tagebau Profen. Neue Kohlekraftwerke in Sachsen-Anhalt soll es nicht geben.

Für den notwendigen Umstieg auf erneuerbare Energien spielen Photovoltaikanlagen neben Windkraftanlagen eine besonders wichtige Rolle:

„Photovoltaikanlagen sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsweisenden Energieversorgung. Die Errichtung dieser Anlagen soll vorrangig auf Dächern und Konversionsflächen erfolgen, aber auf landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls ermöglicht werden.

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Nutzen für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft für einen Biotopverbund sein.“

- Auszug aus dem Koalitionsvertrag –

Im Kontext der angestrebten Vollversorgung mit erneuerbaren Energien wird eine Anpassung der verfügbaren Flächenkulisse für den Ausbau der Photovoltaik und der Windenergie erforderlich sein (Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt, Stand: 05. Februar 2019). Im Koalitionsvertrag wird die Notwendigkeit einer Anpassung der aktuellen Planungsgrundlagen ebenfalls festgehalten:

„Aufgrund des notwendigen zeitnahen und deutlichen Ausbaus der erneuerbaren Energien, werden wir die bereits im Jahr 2015 im Landesentwicklungsgesetz formulierten Grundzüge und Zielstellungen dahingehend anpassen, dass die Bereitstellung ausreichender Flächen auf der Ebene der Regionalplanung zusammen mit den Kommunen mit geeigneten Maßnahmen vor einer Fertigstellung des nächsten Landesentwicklungsplans umgesetzt werden.“

- Auszug aus dem Koalitionsvertrag –

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen (§ 1 Abs. 5 BauGB):

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl

der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.“

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Hansestadt Stendal, über die Integration erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt und den damit verbundenen generationengerechten Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu leisten.

1.2 Bauleitplanung

1.2.1 Grundlagen der Bauleitplanung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Im Rahmen der Bauleitplanung zum genannten Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Satz 7). Diese beziehen sich auf:

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG)

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern und

die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien,

die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.

Bei der Bauleitplanung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

1.2.2 Erfordernis der Bauleitplanung

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 können sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen-Inselsche Rott“ liegt nicht im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal.

1.3 Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB

Gemäß § 12 BauGB kann eine Gemeinde durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Darüber hinaus sind die Planungs- und Erschließungskosten vom Vorhabenträger zu tragen.

Der Beschluss über den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB) ist vor dem Satzungsbeschluss zu fassen. Die Begründung des Planentwurfes muss die im § 2a BauGB erforderlichen Angaben enthalten.

Ein Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) wurde bereits mit dem Antrag auf Einleitung des Planverfahrens beim Planungsamt der Hansestadt Stendal eingereicht.

Im Rahmen des Verfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen zu erarbeiten:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB
- Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB sowie
- Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die überplanten Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Um die Verfügbarkeit der Flächen zu sichern, wird mit dem Eigentümer ein Pachtvertrag geschlossen.

2 Verfahren und Übergeordnete Planung

2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal fasste am 03.02.2021 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB.

2.2 Landesentwicklungsplanung

Im Kapitel 4.1.4 Klimaschutz/Klimawandel des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) sind folgende Aussagen enthalten:

„Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.“

Die im LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzten Umweltziele und -grundsätze werden wie folgt begründet:

„Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO₂-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen, wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.

Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste

Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.

Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien (z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.“

Der Landesentwicklungsplan sieht unter anderem vor, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.

Im Landesentwicklungsplan werden folgende, für die Planung relevanten Ziele formuliert:

„Möringen ist ein Ortsteil der Hansestadt Stendal, die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums im Landesentwicklungsplan benannt ist. (Z 37)“



Abbildung 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt, 2010

Bezogen auf die Planung ist vor allem das Ziel Z 115 im LEP 2010 von Bedeutung, das wie folgt lautet

Z 115 *„Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf:*

- *das Landschaftsbild,*

- *den Naturhaushalt*
- *und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.“

Im LEP – LSA 2010 fällt unter dem Punkt 3.4 der technischen Infrastruktur unter anderem der Abschnitt Energie. Dazu sind unter Ziel 103 folgende Grundsätze getroffen worden:

G 74 *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

G 77 *„Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“*

Nach dem Grundsatz G84 (LEP – LSA 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden bzw. nach G85 (LEP – LSA 2010) die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Dem gegenüber steht das Ziel Z 103 (LEP – LSA 2010) wonach sicher zu stellen ist, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Grundsatz G 74 sagt aus, dass der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden soll. Grundsätzlich (G 75) soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Somit ist festzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ den Zielen der Landesplanung gerecht wird, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Ziele der Raumordnung weisen einen verbindlichen Charakter auf, während Grundsätze Gegenstand der Abwägung sind und daher im Einzelfall überwunden werden können, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 ROG.

Darüber hinaus trägt das geplante Vorhaben zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hansestadt Stendal bei. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Hansestadt Stendal einschließlich der dazugehörigen Ortschaften.

Nur ein Mix aus allen erneuerbaren Energieformen stellt zukünftig eine kostengünstige und umweltschonende Energieversorgung sicher. Dabei hat sich die Solarenergie insbesondere auf Freiflächen als eine der günstigsten erneuerbaren Energieformen entwickelt. Zudem ist die Photovoltaik eine sehr flächeneffiziente Erzeugungsmethode, die beispielsweise gegenüber der Biogasproduktion aus Mais mehr als die dreißigfache elektrische Energie je Hektar im Jahr liefern kann.

2.2.1 Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 18.08.2021)

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) wird darauf hingewiesen:

„Die an den Planteil 1 nördlich angrenzende Bahnstrecke ist gemäß dem LEP-LSA 2010 als eine für den Schienengüterverkehr vorzuhaltende Relation festgelegt (Strecke Berlin-Stendal-Hannover), inklusive Elektrifizierung und zweigleisigem Ausbau der Stammstrecke (Z 75). Mit diesem Ziel der Raumordnung hat sich die Hansestadt Stendal noch nicht auseinandergesetzt. Dies hat noch im weiteren Planverfahren zu erfolgen.“

Aus der Stellungnahme (vom 17.8.2021) und aus einem Gespräch mit der Deutsche Bahn AG sind keine Maßnahmen geplant die sich flächenhaft auf den geplanten „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ auswirken. Somit steht dem Ziel Z 75 des LEP-LSA 2010 nichts entgegen.

„Im Punkt 2.5 der vorliegenden Planbegründung verweist die Hansestadt Stendal auf ein erarbeitetes integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept für die Hansestadt Stendal. Es werden allerdings keine Aussagen getroffen, inwieweit dieses Konzept eine Analyse und Bewertung in Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes und eine Auswahlentscheidung für geeignete Flächen / Standorte zur Errichtung von FPVA enthält (vorrangige Nutzung von Konversionsflächen, Brachflächen, nicht ausgelastete Gewerbeflächen oder obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich, Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung). Entsprechende Aussagen sind noch zu treffen.“

„Bei beiden Planbereichen (Planteil 1 und Planteil 2) handelt es sich offensichtlich nicht um Konversionsflächen. Ausweislich der Begründung, Punkt 13.4 liegt jedoch

Ackerwertzahl im Plangebiet bei 75 – 85. Daraus leite sich ein sehr hohes Ertragspotential (Stufe 5) der Böden ab.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme MIG -

Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 22.07.2021 liegen die Ackerzahlen bei 36 bis 67 Bodenwertpunkten statt bei 75 bis 85 Bodenwertpunkten. Ehemaliger Abschnitt 13.4 (Vorentwurf) wurde im Umweltbericht überführt und wird entsprechend korrigiert.

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) wird darauf hingewiesen:

„Da die EHG Hansestadt Stendal noch nicht über einen flächendeckenden FNP für das gesamte Gemeindegebiet verfügt, in dem eine entsprechende Steuerung der Ansiedlung von PFVA auf der Grundlage eines städtebaulichen Klimaschutz- und Energiekonzeptes erfolgte, ist eine entsprechende Auseinandersetzung mit diesen Belangen auf der Ebene der vorliegenden Bebauungsplanung vorzunehmen. Im Punkt 2.5 der vorliegenden Planbegründung verweist die Hansestadt Stendal auf ein erarbeitetes integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept für die Hansestadt Stendal. Es werden allerdings keine Aussagen getroffen, inwieweit dieses Konzept eine Analyse und Bewertung in Hinblick auf eine Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes und eine Auswahlentscheidung für geeignete Flächen / Standorte zur Errichtung von FPVA enthält (vorrangige Nutzung von Konversionsflächen, Brachflächen, nicht ausgelastete Gewerbeflächen oder obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich, Flächen ohne landwirtschaftliche Nutzung). Entsprechende Aussagen sind noch zu treffen.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme MLV –

Die Hansestadt Stendal besitzt derzeit gültige Flächennutzungspläne für die Teilgebiete. Ein neuer, das gesamte Gebiet umfassender FNP ist in Aufstellung, aber hat aufgrund des frühen Verfahrensstandes derzeit keine Berücksichtigung zu finden. Ob die Hansestadt Stendal innerhalb des Planes Aussagen zu einem Gesamtkonzept für Photovoltaik trifft, ist deshalb noch nicht abschließend zu beurteilen. Deshalb kann aber die Entwicklung von Photovoltaikanlagen nicht in Frage gestellt werden, weil es hier um politische Zielvorstellungen geht, die auch in der Landesplanung verankert sind. Die Umsetzung solcher Ziele ist in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden mit Berücksichtigung aller geltenden Gesetze durchzuführen - treten jedoch Zielkonflikte auf, sind diese untereinander abzuwägen. Die Abwägung wird auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes für den Plan getroffen, das grob bereits mit dem Aufstellungsbeschluss formuliert wird. Das Konzept hier ist es, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu liefern. Abgestimmt wurde es durch

das Klimaschutz- und Energiekonzept der Hansestadt Stendal, das jedoch keine formelle Planung, sondern ein städtebauliches Konzept ist. Auch dieses Konzept beinhaltet keine operativen Kriterien für die Flächenauswahl. Hier hat sich der Stadtrat der Hansestadt Stendal entschieden, sich nicht generell zugunsten der Errichtung von Photovoltaikanlagen zu entscheiden, sondern stattdessen Einzelfallentscheidungen zu bevorzugen.

Die Hansestadt Stendal orientiert sich nach der bundesweiten Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen im erneuerbaren Energien Gesetz wonach u.a. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m gefördert werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen vor allem vorbelastete Standorte für die Energiewende verwendet und wertvolle Flächen erhalten werden. Im integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept für die Hansestadt Stendal (IEKK) wurde festgehalten, dass aufgrund von Flächenkonkurrenz die Inanspruchnahme von Flächen, die für die Produktion von Nahrungsmittel benötigt werden, nicht sinnvoll erscheint. Aufgrund der Zerschneidung durch die bestehenden Bahnlinien und der geplanten Autobahn handelt es sich um landwirtschaftliche Splitterflächen, welche deutlich schwerer zu bewirtschaften sind als große zusammenhängende Flächen (z.B. längere Anfahrten, Unterbrechung der Arbeitsprozesse, höhere Kosten usw.). Zudem kann der frequente Verkehr zu Schadstoff- und Staubablagerung auf den Vorhabenflächen führen, was wiederum zu einem verminderten oder niederwertigen landwirtschaftlichen Ertrag führen kann, wodurch die Eignung für die Nahrungsproduktion im Vergleich zu anderen Standorten beeinträchtigt ist. Für die Nahrungsproduktion bedeutsame Flächen werden somit gemäß IEKK erhalten.

Im Positionspapier der grünen Energieministerinnen „Stärkung Photovoltaik im ländlichen Raum und in den Städten“ wird erläutert:

„Aber richtig umgesetzt und bspw. In der Kombination mit extensiver Land- oder Weidewirtschaft kann Freiflächen-PV einen positiven Beitrag für die Biodiversität und eine nachhaltige Landwirtschaft leisten.“

Da die Planteile 1 und 2 weiterhin ganzjährig der Schafbeweidung dienen, wird die Fläche nicht gänzlich der Landwirtschaft entzogen.

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Splitterflächen entlang von Bahnstrecken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist planerisch vertretbar, insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Bewirtschaftung, des erhöhten Schadstoffgehalts im Boden sowie den bundesweiten gesetzlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021).

2.2.2 Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 08.07.2022)

Gemäß der Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID):

„Die vorgesehene raumbedeutsame Planung / Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme MIG -

2.3 Regionalplanung

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert. Neben grundsätzlichen, werden hier konkrete Ziele der Raumordnung zur regionalen Entwicklung benannt.

Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP – LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregion fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) festgelegten raumordnerischen Erfordernisse sind weiterhin wirksam und zu beachten.

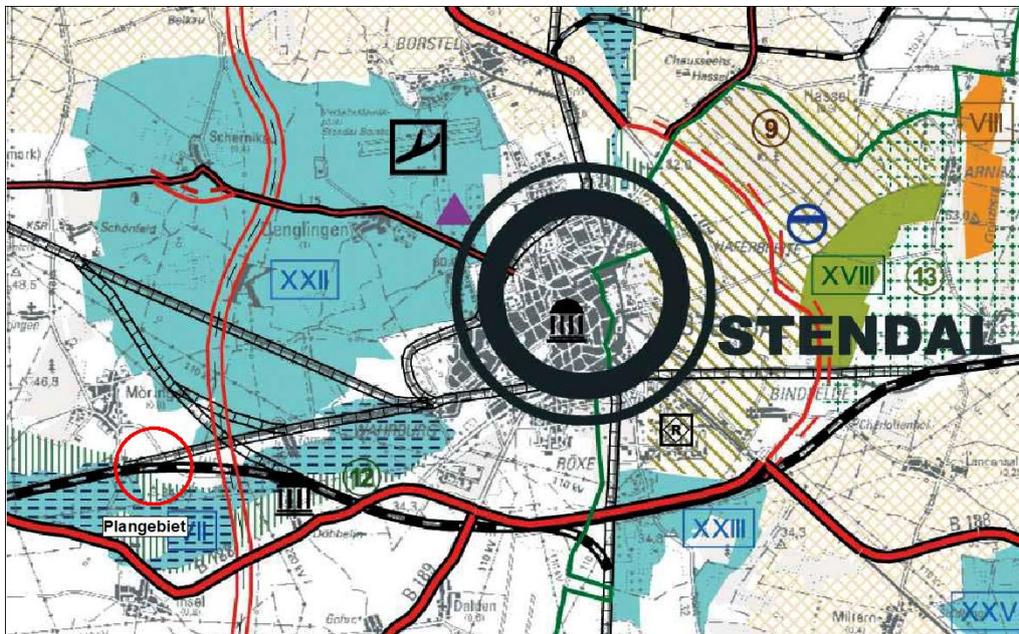


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Sachsen-Anhalt, Quelle: www.altmark.eu

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich folgende Ausweisungen:

- südlich des OT Möringen: Hochwasserschutzgebiet

- südlich und westlich der Ortslage: Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- nördlich des OT Möringen: Wassergewinnung
- Hauptverkehrsstraßen mit Landesbedeutung
- Schienenverbindungen mit Landesbedeutung
- geplante Autobahn A14

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich laut Regionalem Entwicklungsplan für die Region Altmark in keinem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. Nach dem REP Altmark 2005 gehört der räumliche Geltungsbereich zum ländlichen Raum in Sachsen-Anhalt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Altmark hat auf ihrer 80. Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP-LSA 2010 beschlossen. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Entwurf dieser Planung gegeben. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Altmark in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung als s. g. unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 BauGB. Diese können allerdings noch nicht die Grundlage für Planungsentscheidungen bilden. Sie sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.

Nach dem 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP-LSA 2010, Ziel (Z) 7 sind im ländlichen Raum die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb ausgewiesener Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Nach dem (zum Abwägungsmaterial gehörenden) Grundsatz G40 (G84 LEP LSA) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden bzw. nach G41 (G85 LEP LSA) die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Dem gegenüber steht das (rechtlich verbindliche) Ziel Z 62 des Änderungsentwurfs zum Regionalen Entwicklungsplan wonach sicher zu stellen ist, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Grundsatz G58 (G74 LEP LSA) sagt

aus, dass der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung weiter vorangetrieben werden soll. Grundsätzlich (G34 (G75 LEP LSA)) soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Ziele der Raumordnung weisen einen verbindlichen Charakter auf, während Grundsätze Gegenstand der Abwägung sind und daher im Einzelfall überwunden werden können, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 ROG.

2.3.1 Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 22.07.2021)

Gemäß der Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wird darauf hingewiesen:

„Im Rahmen des 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA sind folgende in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung betroffen:

4.4. Energie

**Z 68 (Z 115) Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor der Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf*

- das Landschaftsbild,

- den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Altmark –

Landschaftsbild

Mit der Errichtung einer PVA im Außenbereich ist eine technische Überprägung der Landschaft verbunden. Diese ist jedoch aufgrund der anliegenden Bahntrassen grundsätzlich bereits gegeben.

In der nachfolgenden Abbildung 4 sind übersichtshalber nochmal die anliegenden Verkehrsstrassen dargestellt.

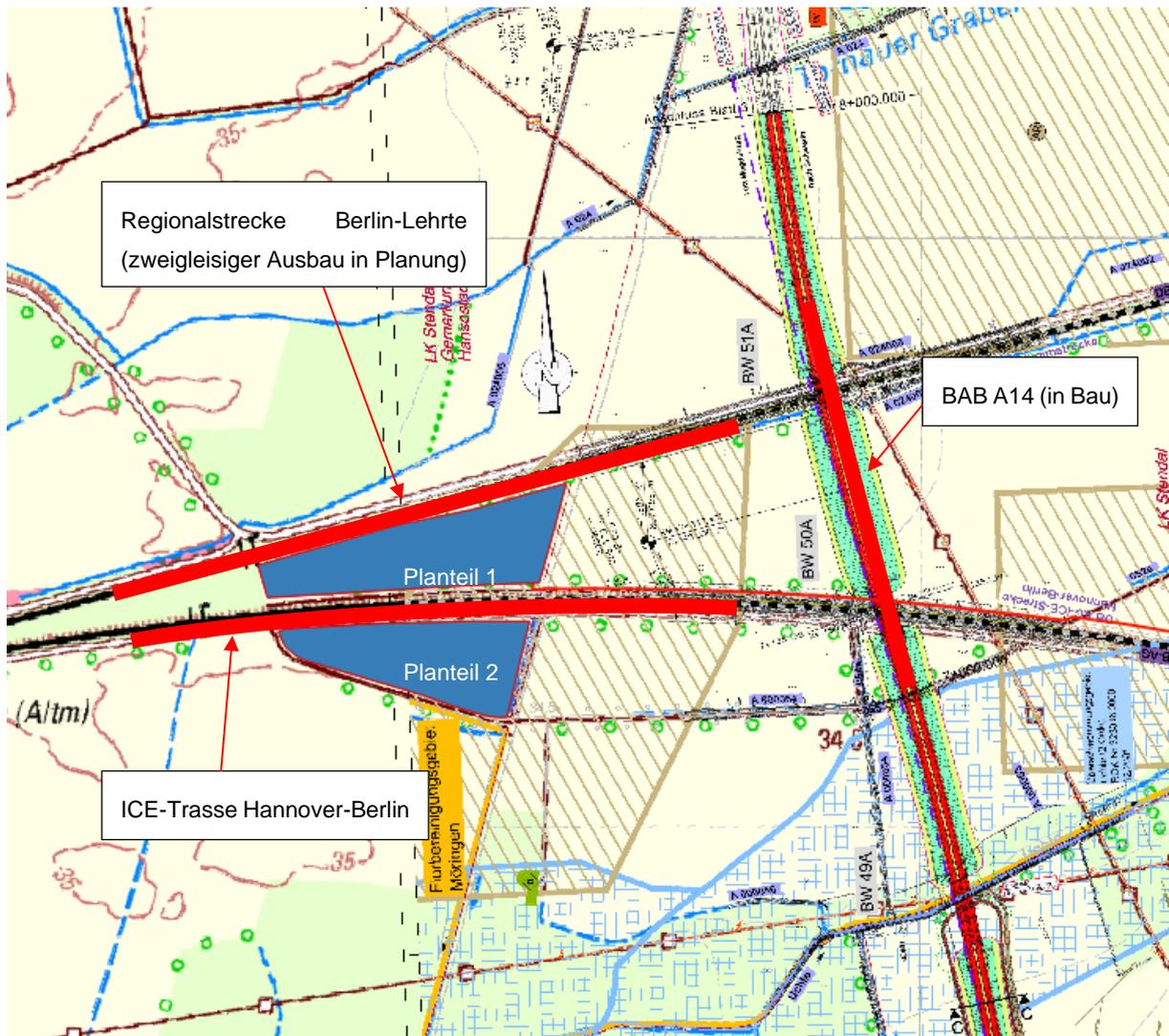


Abbildung 4: Darstellung der zum Geltungsbereich angrenzenden Verkehrstrassen

Planteil 1 liegt direkt zwischen der Regionalstrecke Berlin-Lehrte und der ICE-Trasse Hannover-Berlin. An der westlichen Plangrenze laufen die beiden Bahntrassen nach ca. 700 m zusammen, davor befinden sich zwischen den Bahnlinien eine Ruderalflur sowie die Bahngleise des Bahnhofs Möringen. Ca. 400-500 m von der östlichen Plangrenze entfernt wird die Bundesautobahn A14 errichtet. Alle anliegenden Verkehrstrassen befinden sich auf höher liegenden Böschungen, die die Einsehbarkeit von der dem Planteil 1 gegenüberliegenden Trassenseite größtenteils verhindern (siehe Abbildung 4). Zudem ist eine technische Überprägung der betroffenen Flächen bereits gegeben.

Die Paneele sind nach Süden ausgerichtet und daher bezüglich der Blendwirkung vom Planteil 1 eventuell für die ICE-Trasse Hannover-Berlin relevant. Um dem entgegenzuwirken, ist der Bau von Blendschutzzäunen mit einer Höhe von 3 m geplant. Die Blendschutzeinrichtung

befindet sich entlang der südlichen Plangrenze von Planteil 1 direkt entlang der ICE-Trasse Hannover-Berlin, daher ist diese nur sehr gering einsehbar.

Aufgrund der anliegenden Eisenbahntrassen und der Autobahn ist die Einsehbarkeit von Planteil 1 aus allen Blickrichtungen betrachtet, als sehr gering einzustufen. Eine Beeinträchtigung auf das bereits stark technisch überprägte Landschaftsbild von Planteil 1 ist daher nicht zu erwarten.

Die nördlichen und östlichen Plangrenzen von **Planteil 2** werden ebenfalls durch die anliegenden Verkehrstrassen verdeckt (ICE-Trasse Hannover-Berlin im Norden, BAB A14 ca. 600 m östlich), daher ist nur die südliche und westliche Plangrenze z.T. sichtbar. Die Beeinträchtigungen sind hier als erheblich zu bewerten und sind entsprechend § 15 (2) BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Um die Beeinträchtigungen der landschaftlich hochwertigen Uchteniederung zu kompensieren, werden die bestehenden Gehölze an der südlichen und westlichen Plangrenze von Planteil 2 mittels Nachpflanzungen verdichtet, hierdurch wird die sichtbehindernde Wirkung der Gehölze verstärkt, gleichzeitig wird die Strukturvielfalt der Landschaft im Vergleich zum Ist-Zustand erhöht.

Zu untersuchende Sichtachsen auf die Wohnbebauung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen. Mit Ausnahme der beiden Wohnhäuser, die sich außerhalb von Siedlungsbereichen befinden, wird die PVA durch die Entfernung und Gehölzstrukturen im nahen sowie weiteren Umfeld nur eingeschränkt wahrgenommen.

Naturhaushalt und baubedingte Störungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens durch die geplante Photovoltaikanlage sind auszuschließen. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten, die mit der Photovoltaiknutzung verbundene extensive Grünlandnutzung ist für die Bodenfunktionen von Vorteil. So führt die Umwandlung von intensiv genutztem Acker u.a. zu einem verminderten Dünger- und Pestizideintrag.

Insgesamt sind nach vergleichender Gegenüberstellung von Bestand und Planung, einschließlich der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die PVA weder dauerhafte Einschränkungen des Lebensraumpotenzials für Flora und Fauna, noch nachhaltig spürbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erkennbar.

*„*G 40 (G 84) Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.“*

- Hervorhebung aus Stellungnahme RPA -

Die Planung entspricht den Vorgaben des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2021) und der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt. Nach diesen sollen Photovoltaikanlagen insbesondere längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Mit dem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Erneuerbaren Energien Gesetzes 2021 und der darin enthaltenen Erweiterung von 110 auf nun 200 Meter als förderfähiger Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c des EEG 2021) bekräftigt der Gesetzgeber die hohe Bedeutung dieser Flächenkulisse.

*„*G 41 (G 85) Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“*

- Hervorhebung aus Stellungnahme RPA -

Die Planteile sind landwirtschaftliche Flächen die direkt an die Schienenwege der Deutschen Bahn AG angrenzen. Die Stoffbelastung durch Bremsstaub, durch den intensiven Bahnverkehr oder durch Instandhaltungsmaßnahmen, z. B. Schleifrückstände durch Schienenschleifen, führt zu einer Minderung der Qualität der dort erzeugten Lebensmittel. Die angebauten Lebensmittel des Planteil 1, welcher im Norden durch die Bahnstrecke 6107 und Süden durch die Bahnstrecke 6185 begrenzt wird, sind einer erheblichen verkehrlichen Immission ausgesetzt. Da die Planteile 1 und 2 weiterhin ganzjährig der Schafbeweidung dienen, wird die Fläche nicht gänzlich der Landwirtschaft entzogen.

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Splitterflächen entlang von Bahnstrecken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist planerisch vertretbar, insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Bewirtschaftung, des erhöhten Schadstoffgehalts im Boden sowie den bundesweiten gesetzlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2021).

2.3.2 Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 23.06.2022)

Gemäß der Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark:

„In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Altmark –

2.4 Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen

Mit Stand Oktober 2021 hat der Landkreis Stendal den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen herausgegeben. Wichtige Kernaussagen werden im Kapitel 1.1 zusammengefasst und nachfolgend dargestellt:

- Im Gegensatz zur praktizierten Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch einen formellen sachlichen Regional- bzw. Teilflächennutzungsplan besteht mangels Rechtsgrundlage keine Möglichkeit der rechtsverbindlichen Steuerung von Flächen für Freiflächensolaranlagen in Form von Zulässigkeits- und Ausschlussbereichen. (vgl. Abschnitt 1.2.)
- Freiflächensolaranlagen sind im Regelfall raumbedeutsam (LEP Ziel 115) und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung. (vgl. Abschnitt 2.1.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in Gebieten, die in den Raumordnungsplänen von der Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw. -standorten vorgesehen sind, ist grundsätzlich unzulässig. (vgl. Abschnitt 4.2.1.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen erfordert zwingend einen Bebauungsplan. (vgl. Abschnitt 2.2.1.)
- Die Voraussetzung für entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. für die Aufstellung von Bebauungsplänen und deren Festsetzungen bildet ein informelles gesamträumliches, also auf das Gebiet der Einheits- bzw. Verbandsgemeinde bezogenes, Konzept. (vgl. Abschnitt 1.3.)
- Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann. (vgl. Abschnitt 4.2.3.)
- Bei der geplanten Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu beachten, dass diese in raumordnerisch ausgewiesenen „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft“ ausgeschlossen sind. Bei der geplanten Nutzung der nicht speziell geschützten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Vermeidungsgebot (LEP G 85) und ein besonderes Begründungserfordernis (LEP G 115) beachtlich. (vgl. Abschnitt 2.1. ff.)

Die Planteile 1 und 2 liegen außerhalb vorhandener Schutzgebiete.

2.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan ist das übergeordnete Planungsinstrument einer Gemeinde. In diesem sind für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Bezugnehmend auf die Rundverfügung „Handlungsempfehlungen an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform“ vom 22.09.2010 sind im Rahmen von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in die Begründung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ liegt nicht innerhalb eines rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Die ehemalige Gemeinde Möringen hat 1992 nur für den unmittelbaren Dorfbereich einen Teilflächennutzungsplan aufgestellt, der das Gebiet des Vorhabens nicht einschließt.

Insofern handelt es sich bei dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) 38/21 um einen sogenannten "vorzeitigen Bebauungsplan" nach § 8 Abs. 4 BauGB. In Abkehr vom Prinzip der Entwicklung des B-Planes aus dem FNP besteht hier die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist. Der B-Plan ist dann nach § 10 Abs. 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Die Hansestadt Stendal erarbeitet zurzeit den Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans erfolgte bereits im Jahre 2017. Aufgrund von weitreichenden Änderungsbedarf wurde jedoch nach der Auslegung die Erstellung einer zweiten Fassung des Vorentwurfs initiiert. Die zweite Fassung befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Aufgrund von Verzögerungen und Personalmangel im Zusammenhang mit der aktuellen pandemischen Notlage ruht die Bearbeitung des Vorentwurfs zurzeit. Eine Weiterführung des Aufstellungsverfahrens zum FNP der Hansestadt Stendal ist anhand der aktuell verfügbaren Informationen bis mindestens 2023 nicht absehbar. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ das Planungsinstrument gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als sog. vorzeitiger Bebauungsplan in Anspruch genommen. Das Vorhaben wird im weiteren Aufstellungsprozess zum FNP von der Hansestadt Stendal berücksichtigt.

Das gesamte Gemeindegebiet wurde in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen. Daher ist der Bebauungsplan mit der geplanten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Tabelle 1: Übersicht Flächennutzungsplanung Hansestadt Stendal

<u>Flächennutzungsplan</u>	<u>Datum der Bekanntmachung</u>
FNP Stadt Stendal	03.11.1999
FNP Stadt Stendal, 1. Änderung	15.09.2004
FNP Stadt Stendal, 3. Änderung	05.04.2006
FNP Stadt Stendal, 5. Änderung – Arnimer Damm	09.02.2011
FNP Stadt Stendal, 5. Änderung – Süd	
FNP Stadt Stendal, 5. Änderung – Haferbreiter Weg, Grindbucht, Birkenweg	
FNP Stadt Stendal, 6. Änderung	20.02.2013
FNP Stadt Stendal, 7. Änderung	04.09.2013
FNP Staffelde	05.04.2000
FNP Staffelde; 1. Änderung	27.11.2002
FNP Dahlen	2002
FNP Dahlen; 1. Änderung	19.03.2014
Teil-FNP Möringen	1992
FNP Uchtsprunge	23.09.1995

2.6 Flurbereinigungsverfahren

Die Flurstücke 37/15, 37/16, 37/17, 37/22, 38/3, 38/4, 40/1, 40/2, 47/7, 47/8, 166/5, 166/6, 166/7, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/16, 166/17, 166/18, 174, 184, 191, 196, 199 und die der Gemarkung Möringen Flur 6 befinden sich im laufenden Flurbereinigungsverfahren A14 – Möringen. Hier ist der § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu beachten. Nach telefonischer Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat dieses Verfahren keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“.

2.7 § 1a BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Im Baugesetzbuch sind im § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz verankert. Eine dieser Vorschriften beinhaltet den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Danach sollen zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen, von den Gemeinden die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden, sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald

oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Flächenumwandlung ist zu begründen.

2.7.1 Notwendigkeit des geplanten Vorhabens

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) und die darauffolgende Verschärfung des Klimaschutzgesetzes (Bundesgesetzblatt Teil I 2021 Nr. 59 vom 30.08.2021 - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes) sind ergänzend zu den bereits bestehenden gesetzlichen Zielvorgaben und Vorschriften (§ 1 Abs. 5 BauGB, § 1 Abs. 2 EEG 2021) weitere Beweise für die Dringlichkeit der notwendigen Handlungen.

Solarenergie hat das Potenzial durch die massive Effizienzsteigerung und Kostendegression der vergangenen Jahre einen großen Teil der Energienachfrage in Deutschland zu decken. Aufgrund der fortschreitenden Sektorenkopplung und den internationalen Klimaverpflichtungen führt an einem schnelleren Kapazitätsausbau von erneuerbaren Energien kein Weg vorbei. Mit dem forcierten Ausbau von PV-Freilandanlagen und in einem Mix mit anderen erneuerbaren Energien wird das Ziel der Vollversorgung noch schneller und wirtschaftlicher erreichbar. Zu den zentralen Fragen der Energiewende gehört damit, wie sich der Ausbau von PV-Freilandanlagen möglichst positiv auf Umweltschutz, Landwirtschaft und Naturschutz auswirkt.

2.7.2 Standortbewertung

Die Kriterien, die u.a. der Standortbewertung zugrunde gelegt wurden, sind nachfolgend aufgelistet:

- Umwelt- und Raumverträglichkeit;
- Vorgaben des Erneuerbaren Energien Gesetzes: z.B. sollen Photovoltaikanlagen insbesondere längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Mit dem zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Erneuerbaren Energien Gesetzes 2021 und der darin enthaltenen Erweiterung von 110 auf nun 200 Meter als förderfähiger Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen bekräftigt der Gesetzgeber die hohe Bedeutung dieser Flächenkulisse;
- Möglichkeit zur Netzanbindung unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und eigentumsrechtlichen Belange sowie der Umwelt- und Raumverträglichkeit und

- Flächenverfügbarkeit.

Dabei weist der Standort insbesondere die nachfolgenden Eigenschaften auf, die eine Eignung für die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage begründen:

- Ein Teil der Vorhabenfläche liegt südlich der Bahnlinie Berlin-Lehrte, die restlichen Flächen liegen direkt zwischen den Bahnlinien Berlin-Lehrte und Stendal-Uelzen. Diese Flächen sind durch den regelmäßigen Bahnbetrieb auf den Hochgeschwindigkeitsstrecken stark geprägt.
- Hinzu kommt die geplante Autobahn A14, die in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche gebaut werden soll und zu einer weiteren Belastung der Flächen führen wird; Aufgrund der Zerschneidung durch die bestehenden Bahnlinien und der geplanten Autobahn handelt es sich um landwirtschaftliche Splitterflächen, welche deutlich schwerer zu bewirtschaften sind als große, zusammenhängende Flächen (z.B. längere Anfahrten, Unterbrechung der Arbeitsprozesse, höhere Kosten usw.). Zudem kann der frequente Verkehr zu Schadstoff- oder Staubablagerung auf den Vorhabenflächen führen, was wiederum zu einem verminderten oder niederwertigen landwirtschaftlichen Ertrag führen kann (Untersuchungen zu Fremdstoffbelastungen im Straßenseitenraum, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen Verkehrstechnik Heft V 122; Auswirkungen eines Autobahnbaues auf Ackerböden, Berichte über Landwirtschaft, BAND 95 | Ausgabe 2 August 2017);
- Die Vorbelastung der Flächen führt dazu, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit gering ausfällt;
- Die Flächen erfüllen keine raumbedeutende Funktion für die Strukturentwicklung der Hansestadt Stendal und sind im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen;
- Die Vorhabenfläche wird Großteils durch bestehende Kleinsträucher als auch größere Bäume eingegrenzt. Zusammen mit den höher liegenden Bahnböschungen führt dies zu einer sehr geringen Einsehbarkeit;
- Ein wirtschaftlicher Netzverknüpfungspunkt wurde von der Avacon Netz GmbH im Umspannwerk „UW Stendal Süd“ zugewiesen;

Der Standort wurde im Jahr 2020 vom Vorhabenträger als Potenzialfläche an die Hansestadt Stendal herangebracht. Als Ergebnis der Standortbewertung der Hansestadt Stendal wurde die Vorhabenfläche für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ als geeignet festgestellt. Bei der Standortbewertung wurde das Vorhaben auch auf Kompatibilität mit dem bestehenden Vorentwurf des

Flächennutzungsplans (Kapitel Flächennutzungsplan) geprüft. Das Vorhaben steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Hansestadt Stendal nicht entgegen.

Zudem ist aufgrund der aktuell drohenden Klimakrise ein zügiger Umstieg auf erneuerbare Energien unabdingbar. Insbesondere der kürzlich veröffentlichte erste Teil des Sechsten Sachstandsberichtes des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC, Weltklimarat) und der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 betonen die Notwendigkeit eines zügigen Handelns.

2.7.3 Stellungnahme Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Vorentwurf des Bebauungsplanes (Stand: 22.07.2021)

In der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) wird darauf hingewiesen:

„Zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze erlassen, die zu beachten sind, u. a. § 1 und 1a BauGB, § 15 LwG LSA, LEP 2010 LSA, REP Altmark 2005.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

Wie in der Stellungnahme des ALFF aufgeführt wird, gibt es zahlreiche Gesetze zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, dies gilt aber insbesondere auch für Natur-, Arten, Klima- und Umweltschutz.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz generationengerecht bei der städtebaulichen Entwicklung zu berücksichtigen. Mit dem zum 31.08.2021 in Kraft getretene Klimaschutzgesetz sind z.B. verbindliche Minderungsziele des CO₂ Ausstoßes u.a. im Energie- und Landwirtschaftssektor bis 2040 festgelegt (vgl. § 4 Abs. 1 KSG, Anlage 1-3 KSG). Im Bundesnaturschutzgesetz wird beispielsweise geregelt, dass die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt anhand geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten ist (vgl. § 1 Abs 2 BNatSchG). Zudem gehört der Standort zu den Flächen, die nach dem Willen des Gesetzgebers vorrangig mit PV-Freiflächenanlagen zu bebauen sind, vgl. §§ 37, 48 EEG (200-m-Korridor entlang Schienen- und Autobahnen).

Die gültigen Gesetze, Normen und Vorschriften wurden bei der Standortbewertung von der Hansestadt Stendal berücksichtigt (Kapitel Standortbewertung). Das Vorhaben führt u.a. zu einer Emissionsminderung im Energie- und Landwirtschaftssektor sowie zu einer Steigerung der Artenvielfalt.

Verstoße gegen die in der Stellungnahme aufgeführten Gesetze sind nicht erkennbar.

Landwirtschaftliche Nutzung:

„Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. [...] Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

„Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

„Gemäß LEP 2010 LSA, Grundsatz 115, sind für die Landwirtschaft geeignete Böden und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. [...] Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

In einem Beschluss vom Landesvorstand des Bauernverbands Sachsen-Anhalt vom September 2020 (Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Positionierung des Landesvorstandes: Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen vom September 2020) wurde aufbauend auf einer Studie vom Fraunhofer ISE vom Februar 2020 (Fraunhofer ISE Studie – „Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem“) festgehalten, dass neben der Nutzung aller verfügbaren Dach- und Konversionsflächen das 100 %-Ziel der Versorgung mit Erneuerbaren Energien nur zu erreichen sein wird, wenn PV-Module auch auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden. Auf Sachsen-Anhalt bezogen läge der Flächenbedarf (unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung in Deutschland) bei 7.200 – 10.800 ha.

Anhand dieser Annahme lässt sich der erforderliche Flächenbedarf für die Hansestadt Stendal analog bei ca. 95 – 142 ha berechnen. Zurzeit werden in der Hansestadt Stendal ca. 4,4 Hektar landwirtschaftliche Flächen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beansprucht, somit beträgt der übrige Ausbaubedarf ca. 91 – 138 ha. Das geplante Vorhaben erscheint daher mit einer Flächengröße von ca. 9,8 ha in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Flächenerfordernis zu stehen.

Die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien steht im öffentlichen Interesse, um die energie- und klimapolitischen Ziele – denen auch die Landwirtschaft verpflichtet ist – zu erreichen.

Die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die Wertschöpfung in der Region steigern und der ländlichen Entwicklung zugutekommen.

Die Stromerzeugung mittels der Photovoltaik Technologie ist mittlerweile einer der kostengünstigsten Produktionsformen auf dem Markt. Das Vorhaben führt daher zu einer stabilen preiswerten Stromversorgung in der Region. Insbesondere aufgrund der aktuell stark ansteigenden Strompreise erscheint eine günstige nachhaltige Energieerzeugung besonders wichtig zu sein.

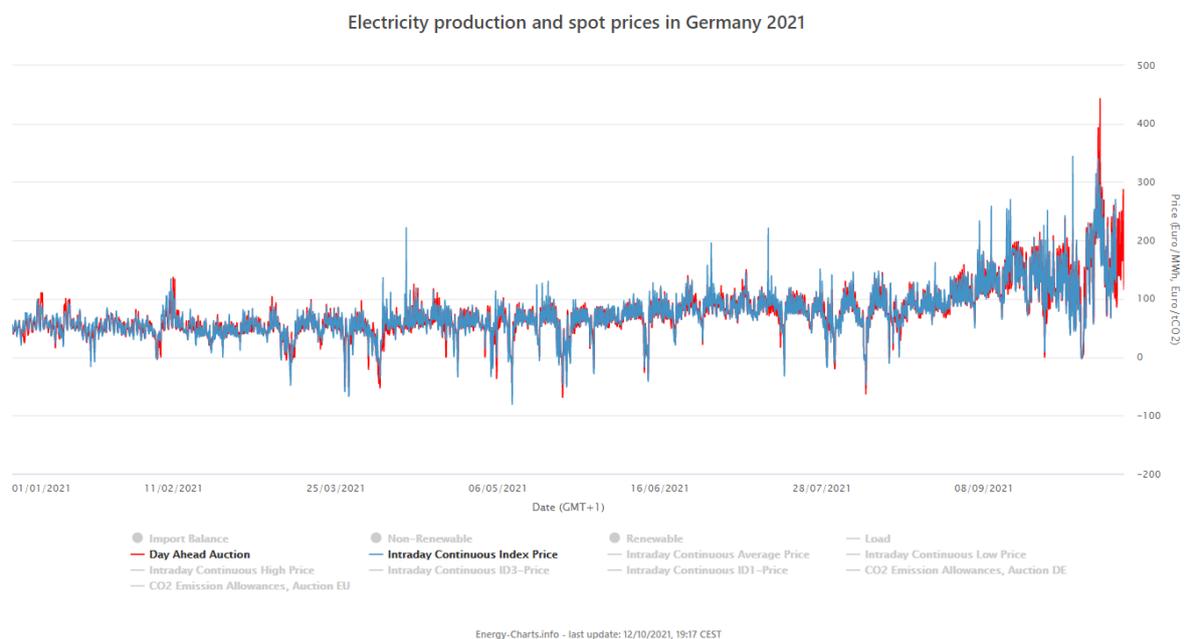


Abbildung 5: Entwicklung des Marktstrompreis in Deutschland im Jahr 2021 (Quelle: Energy-Charts.info)

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen hat der Bauernverband daher grundsätzlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen in Sachsen-Anhalt unter der Einhaltung der folgenden Auflagen zugestimmt:

- Die Größe der Einzelanlagen soll auf 20 MW begrenzt sein. Pro Gemarkung darf maximal 5 % der Gemarkungsfläche mit PV-Anlagen belegt werden;
- Zulässig ist die Nutzung von Acker- und Grünland unabhängig von der Bodenwertzahl sowie von innerörtlichen Brachen (z.B. aufgegebene Kleingartenparzellen).
- Die technische Auslegung der Anlagen muss so erfolgen, dass eine Beweidung mit Geflügel und Schafen möglich ist, ohne die Anlagen zu beschädigen;

- Die Anlage der PV-Flächen soll so erfolgen, dass eine optische Beeinträchtigung der Landschaft weitestgehend vermieden wird;
- Das gemeindliche Einverständnis in Form eines Bebauungsplanes bleibt Voraussetzung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen;
- Der Sitz der Betreibergesellschaften soll in der Standortgemeinde liegen, um
- Steuerzahlungen an die Standortkommune zu sichern. Für Bürgerenergiegenossenschaften sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen;
- Es muss gewährleistet sein, dass die Flächen unter den PV-Anlagen nach dem Abbau der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können, auch wenn sich möglicherweise unter den Modulen ggf. schützenswerte Biotope entwickelt haben. Eine Ausweisung von neuen Schutzgebieten und Biotopen infolge der PV-Nutzung ist auszuschließen;
- Zusätzliche, flächenverbrauchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der landwirtschaftlichen Fläche werden abgelehnt;

Alle Auflagen des Bauernverbands werden vom geplanten Vorhaben erfüllt. Der Hansestadt Stendal wurde bereits in einem Schreiben vom Vorhabenträger vom 22.01.2021 zugesichert, dass der Sitz der Betreibergesellschaft nach Möringen verlegt werden kann.

Weitere Ausführungen zu den Auflagen befinden sich entweder bereits im Vorstehenden oder werden noch im weiteren Text erläutert.

„Nur wenn ausreichend Boden der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

Die Grünpflege des Solarparks ist mittels Schafe geplant, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig entfällt. Nur die Form der landwirtschaftlichen Nutzung wechselt von einer intensiven Bewirtschaftung zu einer extensiven Beweidung. In einem Positionspapier vom Landesvorstand des Bauernverbands Sachsen-Anhalt vom Mai 2020 wird die Zunahme von Schaf- und Ziegenhaltung in Sachsen-Anhalt gefordert, unter anderem auch zum Zwecke des Klima- und Artenschutzes:

„Schafe und Ziegen sind für zahlreiche Offenlandlebensräume unabdingbar, um einen guten Erhaltungszustand zu entwickeln oder zu bewahren. Durch die Vielzahl der Rassen werden durch die Beweidung mit Schafen und Ziegen verschiedene Lebensraumtypen in ihrer Artenvielfalt gefördert, wovon neben der typischen Flora auch Arten der Fauna, insbesondere Insekten, Vögel oder Niederwild profitieren. Die Erhaltung von Dauergrünland ist eine wichtige Maßnahme zur Bindung von CO₂ und

damit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung von den gesellschaftlich geforderten Klimazielen“ (Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Positionierung des Landesvorstandes: Forderungen zur Schaf- und Ziegenhaltung in Sachsen-Anhalt vom Mai 2021)

Schafbeweidung als Form der Grünpflege hat sich bereits in vielen Fällen bewährt, entspricht einer ökologischen Doppelnutzung der Vorhabenfläche und trifft auf hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Zahlreiche Studien weisen viele Vorteile gegenüber einer mechanischen Mahd, hinsichtlich der Artenvielfalt, nach.

Auch für den Schäfer bringt die Schafbeweidung im Solarpark viele Vorteile mit sich (REBITZER, J. (2010): Schäferei und Landschaftspflege. In: Tagungsunterlagen Dienstleistung Schafbeweidung – Perspektiven für die Zukunft? 07. Mai 2010 am AELF Würzburg):

- Die PV-Anlagen sind ein zusätzlicher Flächenpool.
- Die Fläche ist bereits dauerhaft fest eingezäunt, wobei die verwendeten Zaunmodelle meist perfekt für eine Schafhaltung geeignet sind. Das spart dem Schäfer viel Zeit und Geld für die Errichtung des Zaunes. Bei der zunehmenden Ausbreitung von Wölfen in Deutschland stellen diese Flächen – in den meisten Fällen ohne Mehraufwand – vergleichsweise sichere Weideplätze dar!
- Module sind ein Witterungsschutz für die Tiere (z.B. Schattenspender, Windschutz), ein zusätzlicher Unterstand ist meist nicht nötig.
- Die Unterkonstruktionen bieten Rückzugsmöglichkeiten für lammende Schafe, so dass ein natürliches Ablammverhalten ermöglicht wird.
- In der Regel sind gute Weidesaatmischungen in der Anlage möglich.
- Die Fläche ist unbelastet, da keine Dünger und Pestizide zum Einsatz kommen.

Einer, der vom Vorhaben betroffenen Flächeneigentümern, ist aktiv als landwirtschaftlicher Betrieb tätig. Insbesondere dieser Eigentümer hat ein starkes Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Angesichts der trockenheits- und hitzebedingten Ernteaufälle der letzten Jahre kann die Zwischennutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Schafbeweidung einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit in Verbindung stehenden Sicherung von Arbeitskräften leisten.

Auch zukünftig werden sich klimatische Extreme vermehrt auf die Produktivität von landwirtschaftlichen Flächen auswirken (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2017): Beobachteter Klimawandel in Sachsen-Anhalt). Es ist also nahe liegend, dass ungeeignete Teilflächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgegliedert werden, um

durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftlich Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen zusichern.

Eine neue Studie finnischer und schweizerischer Wissenschaftler zeigt auch, dass viele Agrar-Nutzflächen vollständig verloren gehen könnten, wenn keine weiteren Maßnahmen gegen die Erderwärmung getroffen werden. Im ungünstigsten Fall würden 31 Prozent der Ackerflächen und 34 Prozent der Weideflächen weltweit klimabedingt nicht mehr zur Verfügung stehen. Jeweils ein weiteres Drittel der Flächen wäre stark gefährdet, aus dem sicheren klimatischen Raum herauszufallen (Kummu, M., Heino, M., Taka, M., Varis, O., & Viviroli, D. (2021). Climate change risks pushing one-third of global food production outside the safe climatic space. One Earth, 4(5), 720–729). Somit spricht der Umstieg auf erneuerbaren Energien auch für eine langfristig stabile Landwirtschaft und dient direkt dem Erhalt von landwirtschaftlichem Grund.

Wie bereits zuvor beschrieben handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Zwischennutzung. Als Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB wurde für die Fläche Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgesetzt. Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung der Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens, und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Flächenbewertung:

„Da die Errichtung von Photovoltaikanlagen auch auf Dachflächen und Konversionsflächen möglich ist, ist aus landwirtschaftlicher Sicht die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Photovoltaikanlagen nicht gerechtfertigt (§15 LwG LSA).

„In einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal sollte nachgewiesen werden, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen (Erstellung eines gesamträumlichen Photovoltaik-Konzepts). Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

Wie bereits im bisherigen Text aufgeführt zeigt eine Studie vom Fraunhofer ISE vom Februar 2020, dass neben der Nutzung aller verfügbaren Dach- und Konversionsflächen das 100 %-Ziel der Versorgung mit Erneuerbaren Energien nur zu erreichen sein wird, wenn PV-Module auch auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden. Gemäß erneuerbaren Energien Gesetz sind u.a. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m aus diesem Grund für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gefördert.

Die Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange wurde ebenfalls bei der Flächenbewertung von der Hansestadt Stendal berücksichtigt.

Bodenzahl:

„Der Boden des Planteils 1 verfügt laut GIS - Auskunftssystem des MULE Sachsen-Anhalt über Ackerzahlen von 45 und 54 Bodenpunkten. Der Boden des Planteils 2 verfügt überwiegend über Ackerzahlen von 62 Bodenpunkten. Kleinteilig befinden sich im westlichen bzw. östlichen Randbereich Flächen mit Ackerzahlen von 67 bzw. 36 Bodenpunkten.

„Die mittlere Ackerzahl der Altgemeinde Möringen liegt laut Bodenschätzung bei 45 Bodenpunkten. Die überplanten Landwirtschaftsflächen gehören damit zu den besseren Böden der Region. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die besseren Böden sind für die Landwirtschaft gut geeignet und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

Die Vorgehensweise bei der Flächenbewertung wurde bereits im Kapitel Standortbewertung detailliert beschrieben. Dabei wurde u.a. die Ackerzahl als zur Bewertung herangezogen. Die Vorhabenfläche besitzt jedoch viele weitere Eigenschaften (z.B. Vorbelastung, Splitterflächen), die in diesem Einzelfall eine Inanspruchnahme von Böden mit einer höheren Ackerzahl befürworten. Dieser Grundsatz wird vom Bauerverband geteilt, da im Beschluss des Bauernverbands zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Freiflächenanlagen, die Nutzung von Acker- und Grünland unabhängig von der Bodenwertzahl zugestimmt wird.

Zudem ist während des Betriebs der Anlage durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche während der Anlagenbetriebsdauer eine Steigerung der Bodenfunktionen zu erwarten. Langfristig ist also eine positive Auswirkung auf die Ackerzahl zu erwarten.

Fazit: Das Vorhaben ist aufgrund der näher beschriebenen Ausführungen mit den landwirtschaftlichen Belangen grundsätzlich kompatibel. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz und entspricht den Vorgaben des EEG an die Flächenauswahl, die zeitnahe Umsetzung liegt daher im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 5 BauGB).

2.7.4 Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: 21.07.2022)

In der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF) wird darauf hingewiesen, dass:

„Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für Freiflächen – Photovoltaikanlagen können ausgeräumt werden, wenn in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachgewiesen wird, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) zur Verfügung stehen (Erstellung eines gesamtträumlichen Photovoltaik-Konzepts). Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.“

- Hervorhebung aus Stellungnahme ALFF -

Das gesamte Gemeindegebiet wurde in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen, dabei weist der Vorhabenstandort insgesamt, aber auch Planteil 2 folgende Eigenschaften auf, die eine (zeitweilige) Umnutzung der landwirtschaftlichen Fläche begründen:

Die Fläche liegt innerhalb des 200 m Bereichs längs von Autobahnen oder Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) bzw. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa) EEG 2021. Dieser 200 m-Streifen wurde in dem vom Bundesrat kürzlich verabschiedeten Gesetzesentwurf (EEG 2023 – BR-DRS 315/22) auf 500 m erhöht. Diese Grenzziehung trägt dem Umstand Rechnung, dass solche Flächen aufgrund der für gewöhnlich hohen Lärm- und Abgasbelastung weniger schützenswert sind (vgl. BT-DRS 17/6071, 76). Lt. Begründung des Bundesrats stellt die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse einen ausgewogenen Kompromiss zur Auflösung der Flächenkonkurrenz zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien, ökologisch wertvoller Grünlandnutzung und der landwirtschaftlichen Nutzung von Agrarflächen dar (vgl. BT-DRS 20/1979). Flächen innerhalb des 200 m Korridors sind daher nach dem EEG und Willen des Gesetzgebers vorrangig mit Photovoltaikfreiflächenanlagen zu bebauen (auch ggf. auf landwirtschaftlichen Flächen). Zudem wird die Eigenschaft, dass eine Fläche innerhalb des 200 m-Streifen liegt, in den Arbeitshilfen „Raumplanerische Steuerung

von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) in Kommunen“ und „Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal“ als Positiv-Kriterium für die Standortwahl bewertet.

Im kürzlich vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzesentwurf (EEG 2023 – BR-DRS 315/22) liegt nach § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse, da diese der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Mit diesem Hintergrund und unter Betrachtung der drohenden Gasknappheit scheinen zeitnahe umsetzbare Vorhaben zur Errichtung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z.B. Flächenverfügbarkeit, fortgeschrittenes Genehmigungsverfahren) eine besondere Bedeutung zu haben. Derzeit wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung des geplanten Vorhabens auf Planteil 2 zeitnahe möglich ist. Somit liegt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Planteil 2 im direkten öffentlichen Interesse und unterliegt einer besonderen Dringlichkeit.

Die Fläche wird nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen, als Folgenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB wurde für die Fläche Landwirtschaft mit Zweckbestimmung Intensivacker festgelegt.

Durch das Planungsamt der Hansestadt Stendal sind bereits im Rahmen des Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stendal von 2012 potenzielle Standorte für Anlagen nach dem EEG einer planerischen Voruntersuchung unterzogen worden. Dabei wurden sowohl grundstücksrelevante Aspekte, als auch planungs- und naturschutzrechtliche Belange betrachtet. Abschließende Aussagen konnten im Rahmen des IEVSK nicht getroffen werden. Stand heute wurde auf einigen der 7 vorgeprüften Standorte bereits eine Erneuerbaren-Energien-Anlage errichtet, die anderen Standorte befinden sich bereits größtenteils in der Planung/Genehmigung. Nur 1/2 der genannten Standorte sind noch nicht aufgegriffen worden, die Umsetzung ist aber für die Zukunft weiterhin geplant. In einem Beschluss vom Landesvorstand des Bauernverbands Sachsen-Anhalt vom September 2020 (Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Positionierung des Landesvorstandes: Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen vom September 2020) wurde aufbauend auf einer Studie vom Fraunhofer ISE vom Februar 2020 (Fraunhofer ISE Studie – „Wege zu einem klimaneutralen Energiesystem“) festgehalten, dass neben der Nutzung aller verfügbaren Dach- und Konversionsflächen das 100 %-Ziel der Versorgung mit Erneuerbaren Energien nur zu erreichen sein wird, wenn PV-Module auch auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden. Auf Sachsen-Anhalt bezogen läge der Flächenbedarf (unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung in Deutschland) bei 7.200 – 10.800 ha. Anhand dieser Annahme

lässt sich der erforderliche Flächenbedarf für die Hansestadt Stendal analog bei ca. 95 – 142 ha berechnen. Dieser Flächenbedarf übersteigt die, durch die 7 vorgeprüften Standorte verfügbare Fläche, sodass die Inanspruchnahme von zusätzlichen Standorten erforderlich ist. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme ist hier nicht entscheidend, es wird erneut auf die Handlungsdringlichkeit unter der aktuell drohenden Gasknappheit hingewiesen.

Die Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ stehen den Zielen, gemäß den Stellungnahmen der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark und des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, nicht entgegen.

2.8 Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept

Die Hansestadt Stendal hat ein integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept für die Hansestadt Stendal erarbeitet, das den Nachweis antreten will, dass bis Mitte des 21. Jahrhunderts eine zumindest emissionsneutrale, weitgehend emissionsfreie Energieversorgungsstruktur technisch und wirtschaftlich darstellbar ist. Im Ergebnis dieses Konzeptes sollen Handlungsoptionen verfügbar sein, auf deren Grundlage eine preisgünstige, ökologische und möglichst regionale Energieversorgung dauerhaft gesichert werden kann. Im Ergebnis soll die Kohlendioxidemission im Stadtgebiet der Hansestadt Stendal bis zum Jahr 2035 um 75 %, bezogen auf das Jahr 1990, reduziert werden.

Aufbauend auf der verfügbaren Energieversorgungsstruktur bestehen die Hauptziele der Energetischen Stadterneuerung darin, eine hocheffiziente Energieerzeugungs- und -Verteilungsstruktur zu entwickeln, die Stadt auf Basis lokal und regional verfügbarer Energieressourcen zu versorgen und sie etappenweise zu weitgehender energetischer Autonomie zu führen.

Die Photovoltaik ermöglicht die direkte Wandlung der eintreffenden Sonnenstrahlung in Elektrizität. In den letzten Jahren ist diese Technologie beständig weiterentwickelt worden. Neben der Nutzung der Dachflächen kommt prinzipiell auch die Nutzung von Freiflächen für die Photovoltaik in Betracht. Aufgrund der Flächenkonkurrenz erscheint es jedoch nicht sinnvoll, für die Produktion von Nahrungsmitteln benötigte Flächen zu beanspruchen. Derzeit brach liegende Flächen oder mit Schadstoffen belastete Flächen könnten hingegen genutzt werden. Addiert man das Potential der Dachflächenanlagen, der Fassadenanlagen und der Freiflächenanlagen, so ergibt dies rund 115,791 GWh/a. Damit besitzt die Photovoltaik insgesamt ein beachtliches Potential, um zumindest bilanziell zur Elektrizitätsversorgung der Stadt Stendal beizutragen.

Die Hansestadt Stendal orientiert sich bei der Standortbewertung auch nach der bundesweiten Flächenkulisse für Freiflächenphotovoltaikanlagen im erneuerbaren Energien Gesetz wonach u.a. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200 m gefördert werden. Der gesetzgeberische Hintergrund liegt darin möglichst vorbelastete Standorte für die Energiewende zu verwenden und wertvolle Flächen zu erhalten.

Die Errichtung und Inbetriebnahme des „Solarparks Möringen – Inselsche Rott“ entspricht der Reduzierung der CO₂-Belastung und stellt eine zukunftsfähige Energieversorgung dar, die den ökonomischen und ökologischen Anforderungen entspricht. Aufgrund der Zerschneidung durch die bestehenden Bahnlinien und der geplanten Autobahn handelt es sich um landwirtschaftliche Splitterflächen, welche deutlich schwerer zu bewirtschaften sind als große zusammenhängende Flächen (z.B. längere Anfahrten, Unterbrechung der Arbeitsprozesse, höhere Kosten usw.). Zudem kann der frequente Verkehr zu Schadstoff- und Staubablagerung auf den Vorhabenflächen führen, was wiederum zu einem verminderten oder niederwertigen landwirtschaftlichen Ertrag führen kann, wodurch die Eignung für die Nahrungsproduktion im Vergleich zu anderen Standorten beeinträchtigt ist. Für die Nahrungsproduktion bedeutsame Flächen werden somit erhalten.

Das Vorhaben entspricht somit dem Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal.

3 Rechtsgrundlagen

Die Erarbeitung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt auf den nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660). Entsprechend § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 treten die Änderungen zu §§ 14 und 27 am 1. Februar 2021 in Kraft,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorIVO), vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 89),

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022,
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 G vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905),
- Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28. Oktober 1997, letzte berücksichtigte Änderung: § 18 (alt) zu § 17 (neu) sowie neuer Teil 4 eingefügt (bisheriger Teil 4 wird Teil 5), bisherige §§ 19 und 20 werden die §§ 21 und 22 durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 567),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021,
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 01. April 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28.07.2021,
- Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl LSA S. 466),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 14. Februar 2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind" am 08. Dezember 2014,
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769),

Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

4 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Möringen (Hansestadt Stendal) zwischen der Regionalstrecke der Deutschen Bahn Hannover – Berlin und der ICE Trasse Hannover - Berlin. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ hat eine Größe von ca. 9,80 ha.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über zwei Planteile. Der Planteil 1 mit einer Größe von 5,40 ha liegt zwischen der Regionalstrecke Hannover-Berlin im Norden und der ICE-Trasse Hannover – Berlin im Süden in der Gemarkung Möringen, Flur 6 auf den Flurstücken (FLS) 37/22, 174, 196, 199, 201. Der Planteil 2 mit einer Größe von 4,40 ha liegt südlich der ICE-Trasse Hannover-Berlin und einem befestigten ländlichen Weg in der Flur 6 auf den FLS 37/15, 37/16, 37/17, .38/3, 38/4, 40/1, 40/2, 47/7, 47/8, 166/5, 166/6, 166/7, 166/10, 166/11, 166/12, 166/13, 166/16, 166/17, 166/18, 184 und 191. Insgesamt hat der geplante Solarpark eine Größe von ca. 9,80 ha. Die zwei Planteile sind durch ausgebaute landwirtschaftliche Wege zu erreichen.

Folgende Nutzung umgeben momentan den Planteil 1:

- im Norden: Gleisbett der Deutschen Bahn (6107)
- im Osten: Ackerbrache (Ruderalflur)
- im Süden: Dorfstraße / Gleisbett der Deutschen Bahn (61805)
- im Westen: landwirtschaftliche Nutzfläche



Abbildung 6: Planteil 1, „© DOP 20 GeoBasis-DE /LGB 2021“

Folgende Nutzung umgeben momentan den Planteil 2:

- im Norden: landwirtschaftlicher Weg / Gleisbett der Deutschen Bahn (61805)
- im Osten: landwirtschaftlicher Weg / Graben A 038
- im Süden landwirtschaftlicher Weg / landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen: landwirtschaftlicher Weg / landwirtschaftliche Nutzfläche



Abbildung 7: Planteil 2, „© DOP 20 GeoBasis-DE /LGB 2021“

Die nächstgelegene Wohnbebauung im OT Möringen befindet sich nordwestlich in einer Entfernung von ca. 150 m. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, wenig Schattenwurf aus Bepflanzung, entsprechende wirtschaftliche Größe und nahe gelegene Einspeisemöglichkeiten in das Stromnetz liegen im räumlichen Geltungsbereich vor. Aufgrund dieser Standortqualitäten ist der „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ für die geplante Aufstellung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung sehr gut geeignet.

5 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Der Träger des geplanten Vorhabens plant, wie im Kapitel 1.1 beschrieben, die Errichtung einer Freiflächensolarstromanlage. Bei den Flurstücken handelt es sich um Flächen, die durch vorhandene Baumreihen begrenzt werden. Darüber hinaus befindet sich östlich des Planteiles 2 ein Graben. Aufgrund der Lage der Flächen sind diese wenig einsehbar.

Für die Freiflächensolarstromanlage werden poly- oder monokristalline Module verwendet. Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Metallkonstruktion angeordnet,

welche auf in den unbefestigten Boden gerammten Metallpfosten zu befestigen sind. Dabei wird auf Betonfundamente verzichtet, so dass keine Flächenversiegelung in herkömmlichem Sinn erfolgt. Daraus folgend liegen die Eingriffe in den Boden auf einem geringen Niveau. Es wird eine Anlagengröße von ca. 22.200 Modulen entsprechend ca. 12.000,00 – 13.000,00 kWp betrachtet. Für die Gesamtanlage ergibt sich eine mittlere jährliche Stromerzeugung von ca. 11.889.600 kWh. Dieser Wert bezieht sich auf eine installierte Leistung von 12.000,00 kWp. Somit ergibt sich ein spezifischer Ertrag von 990,8 kWh/kWp. Die Jahresstromerzeugung der geplanten Anlage kann von der hier gestellten Prognose allerdings abweichen.

Die Einspeisung erfolgt in das Netz des Netzbetreibers Avacon Netz GmbH über eine ca. 5 km Trasse am Netzverknüpfungspunkt beim UW-Stendal Süd.

6 Kartengrundlage

Grundlage für den B-Plan ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (Vermessungsplan: MSE Solar GmbH, Lotte-Branz-Straße 10, 80939 München), der Topographischen Karte DTK 25 und Luftbilder DOP 20 („© DOP 20 und DTK 25 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

7 Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes mit einer Gesamtfläche von ca. 9,80 ha wird als Art der baulichen Nutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO Photovoltaik) für Anlagen die der Entwicklung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien aus Sonnenenergie dienen festgesetzt. Mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Innerhalb der Sondergebiete sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit

- Modultische mit Solarmodulen und Elektroleitungen, Wechselrichter und Schaltkästen
- Elektrogebäude mit Trafos und Wechselrichtern
- Stromspeicheranlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

- Interne Wege, Feuerwehraufstellflächen, Löschwasserentnahmestellen und Zufahrten
- Erdleitungen zur Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Stromnetz
- Erdleitungen zur Stromversorgung der Elektrogebäude
- Erdleitungen die der Telekommunikation dienen
- Erdungsanlagen
- Einfriedungen in Form von Metallzäunen mit Toren
- Überwachungseinrichtungen, Kameras
- Untergeordnete Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Im vorliegenden Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 BauNVO und der Festlegung zur maximalen Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 BauNVO bestimmt.

Die Grundflächenzahl für den Planteil 1 wird gemäß § 17 BauNVO auf 0,65 festgesetzt und für den Planteil 2 auf 0,6. Bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich des Planteils 1, mit einer Gesamtfläche von ca. 5,40 ha, ergibt sich daraus eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 3,52 ha und für den Planteil 2, mit einer Gesamtfläche bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich von 4,40 ha, eine überbaubare Grundstücksfläche von ca. 2,63 ha.

7.3 Höhe baulicher Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module, sowie der Nebenanlagen wird im Planteil 1 mit maximal 3,0 m festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand festgesetzt.

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für die Modultische inklusive Module, sowie der Nebenanlagen wird für den Planteil 2 mit maximal 3,50 m festgesetzt. Die Unterkante der Modultische wird mit mindestens 0,80 m Abstand festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016.

7.4 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt.

Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Alle untergeordneten Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Hauptnutzung dienen, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO). Der Abstand zwischen der Baugrenze und der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches wird mit mindestens 3 m festgelegt. Diese Festsetzung beruht auf der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) wonach die Abstandsflächen von baulichen Anlagen zum Nachbargrundstück mindestens 3 m betragen müssen.

7.5 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

Die baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze nicht überschreiten. Eine Ausnahme besteht für erforderliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und Einfriedungen der Sondergebietsflächen.

Zu Gewässern ist mit allen baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten gemäß § 50 WG-LSA, §38 WHG.

7.6 Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft und um die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu mindern wird der vorhandene Gehölzbestand im nördlichen Bereich des Planteil 1 und im östlichen und südlichen Bereich des Planteil 2 als zu erhalten festgesetzt. Diese Flächen bleiben in der Entwicklung sich selbst überlassen. Somit wird eine fast vollständige Eingrünung der beiden Planteile gewährleistet.

7.7 Ersatzmaßnahme E01

Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch Anlegen einer Sichtschutzpflanzung (Ersatzmaßnahme E01) kompensiert werden. Dies erfolgt durch Verdichtung der bestehenden Gehölze an Süd- und Westseite der Teilfläche 2 des Plangebietes bestehend aus gebietseigenen Gehölzen. Die Ersatzmaßnahme E01 befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ und wird in der Planzeichnung und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt (Teil A – Kartenteil).

Da sich die Ersatzmaßnahmen bzw. Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden, werden die konkreten Bestimmungen wie Pflanzort, Pflanzgrößen und die Umsetzungsverpflichtung des Vorhabenträgers im Durchführungsvertrag geregelt. Ausgleichsflächen/-maßnahmen müssen nicht zwingend im Bebauungsplan festgesetzt werden. Nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB kommen hierfür drei Möglichkeiten in Betracht:

- Festsetzungen der Ausgleichsflächen/-maßnahmen im Bebauungsplan,
- Vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB,
- Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf gemeindlichen Flächen.

Es besteht insoweit ein Wahlrecht der Gemeinde.

Die folgenden Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, Ersatz- bzw. Artenschutzmaßnahmen werden vorliegend verbindlich im Durchführungsvertrag und als Festsetzung im Bebauungsplan geregelt.

7.8 Verkehrsflächen

Im Geltungsbereich werden Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Flächen als private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung / Feuerwehraufstellfläche und Zufahrt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Eine private Zufahrt über einen öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Weg im Süden des Planteil 1 erschließt das Solarfeld auf dem Flurstück 196, Flur 6 der Gemarkung Möringen. Auf dem Flurstück 37/22 Flur 6 der Gemarkung Möringen des Planteil 1 befindet sich die Feuerwehraufstellfläche. Eine zweite private Zufahrt auf dem Flurstück 191, Flur 6 der Gemarkung Möringen erschließt im Norden den Planteil 2. Die dazugehörige Feuerwehraufstellfläche auf dem Flurstück 38/4, Flur 6 der Gemarkung Möringen ist im südlichen Bereich durch einen befestigten landwirtschaftlichen

Weg erreichbar. Damit haben die Flächen direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen. Die Zufahrten und Feuerwehraufstellflächen werden als wassergebundene Decke errichtet. Die Erschließung gilt damit als gesichert.

7.9 Erschließung

Die Zufahrt zu den Planteilen 1 und 2 erfolgt über die parallel zu den östlichen Bahngleisen verlaufenden befestigten öffentlichen landwirtschaftlichen Wegen der Hansestadt Stendal, ausgehend von der östlich bei Tornau verlaufenden Kreisstraße K1045. Die Kreisstraße verbindet die Ortsteile Döbblin, Tornau und Möringen miteinander und führt im Süden auf die Bundesstraße B 188. Da der Geltungsbereich außerhalb bewohnter Siedlungen liegt und keine Ver- und Entsorgung erforderlich ist, sind Auswirkungen bezüglich des Verkehrsaufkommens, außer weniger Wartungsarbeiten pro Jahr, nicht zu erwarten. Die Nutzung der Erschließungsanlage ist öffentlich-rechtlich und privatrechtlich gesichert

Im Zuge der Baumaßnahmen und der weiteren Betreibung des Solarparks „Möringen – Inselsche Rott“ sind die Forderungen und Hinweise der Deutschen Bahn AG einzuhalten und zu Berücksichtigen.

Gemäß der Stellungnahme des Ordnungsamtes / Straßenverkehr des LK Stendal sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Verkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellenzufahrten). Für die Anbindung von Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Baulastträgers erforderlich.

Am Verfahren ist zu beteiligen:

- als untere Straßenverkehrsbehörde, der Landkreis Stendal, Ordnungsamt SG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und Straßenverkehr, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal,
- als Trägerin der Straßenbaulast der kommunalen Straßen, die Hansestadt Stendal, Tiefbauamt, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal
- die Deutsche Bahn AG.

Falls durch die o. g. Maßnahme die Bewohner | Eigentümer | Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

7.10 Versorgungsleitungen

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden entsprechend textlicher Festsetzung nur unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, um das Landschaftsbild und die Umwelt zu schonen.

Stromversorgung

Innerhalb der Planteile 1 und 2 verlaufen keine ober- und unterirdischen Stromkabel (anderweitiger Leitungsbetreiber).

Innerhalb des Solarfeldes werden Erdkabel verlegt. Der gewonnene Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Mit Hilfe von 4 Transformatorstationen erfolgt dazu die Anhebung auf die 15 kV bzw. 30 kV Mittelspannungsebene. Die Trafos haben übliche Bemaßungen von ca. 2,80 x 3,50 x 2,50 m (B x L x H). Die technische Anbindung an das bestehende Mittelspannungsnetz erfolgt mit Hilfe einer Übergabestation, die alle notwendigen technischen Einrichtungen zur Anbindung beinhaltet. Der Netzanschluss erfolgt in das Netz des Netzbetreibers Avacon Netz GmbH über eine ca. 5 km Trasse bis zum Netzverknüpfungspunkt beim UW-Stendal Süd.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mit Kabeln zu Strings verschaltet. Die Kabel werden in Kabelrinnen verlegt, die am Montagesystem befestigt sind. Von den Tischen aus werden die Kabel teilweise in sogenannten Kabelgräben hin zu den Wechselrichtern verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,6 bis 0,8 Meter. Die Kabel werden bei Bedarf in einer ausreichenden Lage aus Sand verlegt. Die Verkabelung erfolgt über doppelt isolierte, mechanisch belastbare, UV- und temperaturbeständige Kabel. Sämtliche Steckverbindungen im Bereich der Strings werden mit verpolungssicheren MC4 Steckern ausgeführt. Die Steckverbinder weisen einen besonders geringen Übergangswiderstand und eine hohe Langzeitstabilität auf.

Für den geplanten Solarpark „Möringen – Inselsche Rott“ liegt eine Reservierung der Einspeiseleistung von 8.995 kW der Avacon Netz GmbH vor. Einzelne Wechselrichter werden sofern notwendig in Verteilerkästen zusammengefasst. Von den Wechselrichtern und Verteilerkästen hin zur Transformatorstation werden Wechselstromkabel in Kabelgräben verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,6 bis 0,8 Meter. Die Wechselrichter, Verteilerkästen und Transformatorstation verfügen über die erforderlichen Absicherungen und Trennschalter. Die Transformatorstationen werden untereinander mit Mittelspannungskabeln verbunden, welche ebenfalls in Kabelgräben verlegt werden. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 1,0 bis 1,2 Meter.

Trinkwasserversorgung/ Abwasserentsorgung

Im Rahmen des geplanten Vorhabens sind keine Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlich.

Niederschlagswasser

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann durch den geringen Versiegelungsgrad der aufgeständerten Solarmodule über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund abgeleitet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Entwässerung des Solarparks nicht in Richtung des Bahngeländes der Deutschen Bahn AG geleitet wird.

Grundwasser

Das Grundwasser im Geltungsbereich ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr gering geschützt eingestuft worden. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt weniger als 2 m unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 34,00 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

Oberflächengewässer

Der Planteil 2 liegt in unmittelbarer Nähe des Gewässers II. Ordnung A 038. Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

Telekommunikation

Im Planteil 2 im südlichen Bereich befindet sich ein Kabel der Telekom, dieses ist außer Betrieb und wird im Zuge der Baumaßnahmen überbaut.

7.11 Einfriedung

Die Vorhabenfläche wird zur Sicherung der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Betreten mit einem Metallzaun (z.B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) eingezäunt. Die Höhe beträgt maximal 2,00 Meter. Es werden zweiflügelige Toranlagen in Bauart der Zaunkonstruktion für die Zuwegungen mit einer Breite von mindestens 5 Meter installiert. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen. Sollte in Bezug auf die Schafhaltung der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld aus Gründen des Tierschutzes (z.B. entkommen von Lämmern, Wolfschutz) verkleinert werden müssen, kann dies erfolgen, sofern die

Durchgängigkeit für Kleinsäuger weiterhin gegeben ist (z.B. durch Einsatz eines zusätzlichen Maschendrahtzaunes mit einer ausreichenden großen Maschenweite).

8 Überschwemmungsgebiet

Die Planteile 1 und 2 befinden sich außerhalb eines vorläufigen und eines festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 Abs. 2 und Abs. 3 Wasserschutzgesetz (WHG). Der Planteil 2 grenzt im östlichen Bereich an das Überschwemmungsgebiet Uchte. Mit Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ist nicht zu rechnen, da es sich in diesem Gebiet auf den Bereich des Gewässers A 038 beschränkt.

9 Hochwasserrisikogebiet

Die Planteile 1 und 2 befinden sich nicht im Hochwasserrisikogebiet.

10 Immissionsschutz

Relevante Emissionen treten während des Betriebs der Photovoltaikanlage nicht auf. Mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub oder Geruch ist lediglich während der Bauphase zu rechnen, diese beschränkt sich auf einen Zeitraum von etwa 3 Monaten. Im Zuge der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Lärmschutz zu beachten, erhebliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sollen weitgehend vermieden werden.

Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern sind nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung im Ortsteil Möringen durch Geräuschemissionen ausgeschlossen ist.

Die DGS Gesellschaft für Solarenergien Berlin mbH hat im Auftrag der MSE Solar GmbH ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion (Stand: 09.06.2021) erstellt und kommt zu folgendem Fazit:

*„Abschließend kommt das Fachgutachten zu dem Schluss, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die untersuchte Bahnstrecke 6185 (Hochgeschwindigkeitsstrecke) simulativ nicht auszuschließen ist. **Eine Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf die genannte Bahnstrecke wird durch die in Kapitel 8***

aufgezeigten Blendschutzmaßnahmen erreicht. Die Bahnstrecke 6107 und die geplante Autobahn A14 sind nicht von potenzieller Blendung betroffen.“

Das Gutachten liegt dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ bei.

Blendschutzmaßnahme

Um eine Blendwirkung auf der Bahnstrecke 6185 zu vermeiden, wird im Süden des Planteil 1 parallel zur Bahnstrecke ein Blendschutzzaun in einer Höhe von 3,00 m angebracht. In den anderen relevanten Bereichen wird die Bahnstrecke 6185 durch den natürlichen bestehenden Bewuchs vor Blendwirkung geschützt.



„Abbildung 26: Blickwinkelberücksichtigung des Zugfahrers auf der Strecke 6185. Der natürliche Bewuchs ist grün markiert. Die roten Linien stellen den Blickwinkel (+30°) des Zugführers dar. Durch den Bewuchs tritt die erste potenzielle Blendung an der markierten Stelle auf. Weiterhin ist der maximale Winkel der Blendreflexionen, ausgehend von dem PV-Feld, gelb dargestellt. Daraus ergibt sich die Länge des notwendigen Blendschutzzauns, orange dargestellt.“

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich im Durchführungsvertrag, eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die Photovoltaikanlagen mittels geeigneter Maßnahmen auszuschließen. Grundsätzlich kommt hierfür ein Blendschutzzaun oder ein Sichtschutz durch natürlichen Bewuchs in Frage. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich dabei sicherzustellen, dass ausreichender Bewuchs vorhanden ist, um die Blendwirkung zu verhindern. Der Erhalt des Bewuchses ist durch regelmäßige und fachliche Pflege zu sichern. Bei Verlust einer Pflanzung ist Ersatz zu leisten.

Sollte der Bewuchs Lücken aufweisen, oder kann durch den Bewuchs eine Blendwirkung nicht ausgeschlossen werden, verpflichtet sich die Vorhabenträgerin an dieser Stelle einen Blendschutzzaun zu errichten.

11 Rückbau

Nach Ablauf der Betriebszeit wird die Anlage komplett zurückgebaut.

12 Brandschutz

Im Umkreis von 300 m befinden sich keine Brunnen oder Löschwasserentnahmestellen.

Pro Planteil ist jeweils eine Feuerwehraufstellfläche und eine Löschwasserentnahmestelle vorgesehen. Nach den aktuellen Planungen des Vorhabenträgers erfolgt die Löschwasserbereitstellung über sog. Löschwasserkissen, des Weiteren wird im Rahmen des Brandschutzkonzeptes geprüft, ob andere Formen der Löschwasserbereitstellung wie z. B. Löschwasserbrunnen, Zisternen usw. Anwendung finden können.

Von Seiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Ordnungsamtes beim Landkreis Stendal bestehen gegen die Umsetzung des geplanten Vorhabens keine grundsätzlichen Bedenken. Folgende Hinweis sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 BauO LSA ist für die Feuerwehr von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt zu dem Solarpark sicherzustellen. Wendemöglichkeiten sind einzuplanen. Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

Für das vorgesehene Bebauungsgebiet ist grundsätzlich eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l / min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Das Löschwasser wird zum Schutz der Anlage bzw. der anliegenden Fläche bei einem Brand benötigt. Da bei Photovoltaikanlagen von einer geringen Brandgefährdung ausgegangen werden kann (Hauptkomponenten mit geringer Brandlast: Stahl, Aluminium, Glas usw.) und der dauerhafte Aufenthalt von Personen innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der Anlage nicht vorgesehen ist, kann nach Rücksprache mit der unteren Brandschutzbehörde die Löschwasserversorgung unter den nachfolgenden Voraussetzungen auf 400 l / min für zwei Stunden reduziert werden:

- Am Rande der Modultische ist ein Wundstreifen mit einer Breite von mind. 3 m herzustellen. Dieser ist regelmäßig von Bewuchs freizuschneiden;

- Sofern die Modultische direkt an den Bahnlinien angrenzen, ist zusätzlich zum Wundstreifen ein 1 m Breiter Schotterstreifen herzustellen;
- Sofern die Modultische an einer befestigten Verkehrsfläche angrenzen kann der Wundstreifen entfallen;

Aufgrund der oben beschriebenen Bestimmungen ist im Planteil 1 ein Wundstreifen entlang der östlichen, westlichen und nördlichen Grenze herzustellen. Im Norden ist zusätzlich ein 1 m breiter Schotterstreifen vorzusehen (näheres in der Planzeichnung sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan). Die südliche Grenze liegt direkt an einem befestigten landwirtschaftlichen Weg somit kann die Brandschutzmaßnahme in diesem Bereich entfallen. Planteil 2 ist vollumfänglich von befestigten landwirtschaftlichen Wegen umgeben, sodass hier keine Wundstreifen erforderlich sind. Unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen kann die Löschwasserversorgung auf 400 l / min für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden reduziert werden.



Abbildung 9: Befestigter landwirtschaftlicher Weg Planteil 1 (südliche Grenze)



Abbildung 8: Befestigter landwirtschaftlicher Weg Planteil 2

Die Technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230 sind zu berücksichtigen.

Die Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen (§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i.V.m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorlVO).

Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren

sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt (§ 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA).

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern, sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 -Anlage A 2.2.1.1 W TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 – VV TB entsprechen. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.111 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 2512401 1/03 auszuführen.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorIVO) vom 08.06.2006 [GVBl.LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GVBl. LSA S. 377)] zu erstellen.

Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen (§ 14 Absatz 1 BauO LSA i.V.m. BauVorIVO).

In Absprache mit der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal wird ein Brandschutzkonzept erarbeitet und im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens eingereicht.

13 Abfallentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Abfalls wird über den Vorhabenträger gesichert. Diesbezüglich ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der jeweils gültigen Fassung zu achten.

14 Denkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen - Inselsche Rott“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Da jedoch auch außerhalb bekannter archäologischer Fundstellen jederzeit mit dem Auftreten neuer Befunde und Funde zu rechnen ist, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

- vor Durchführung konkreter Maßnahmen sind die Baubetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern

bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen (§ 77 Abs. 3 und 9 DenkmSchG LSA)

- im Fall neu entdeckter archäologischer Bodenfunde sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)
- die Fundstelle ist zur Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern kann im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

15 Altlasten

Innerhalb der Planteile 1 und 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Kapitel wird im weiteren Planverfahren ggf. ergänzt.

16 Kampfmittel

Ein Verdacht auf Vorkommen von Kampfmitteln in den Plangebiet ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

17 Flächenbilanz

<u>Nutzung Planteil 1</u>	Flächen	Anteil
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	51.334 m²	95,06 %
überbaubare Grundstücksfläche	33.367 m ²	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	17.967 m ²	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	507 m²	0,94 %
Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	2.159	4,00 %
Räumlicher Geltungsbereich	54.000 m²	100,00 %

<u>Nutzung Planteil 2</u>		
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	43.558 m²	98,99 %
überbaubare Grundstücksfläche	26.135 m ²	
nicht überbaubare Grundstücksfläche	17.865 m ²	
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	441,65 m²	1,01 %
Räumlicher Geltungsbereich	44.000 m²	100,00 %

18 Quellenverzeichnis

- BN) – BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT E.V., Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Stand: November 2019
- DGS – GESELLSCHAFT FÜR SOLARENERGIE BERLIN MBH, Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) des Solarparks Möringen (Stendal), Stand: 09.06.2021
- LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2013): Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU)
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES SACHSEN-ANHALT (2021): Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND DIGITALES SACHSEN-ANHALT (2017): gemeinsamer Erlass des MLV und des MULE an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen / Rundverfügung Nr. 09/2017
- INTEGRIERTES ENERGIEVERSORGUNGS- UND KLIMASCHUTZKONZEPT DER HANSESTADT STENDAL (2017)
- DVGW – REGELWERK UND INFORMATION ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME (2008), Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331
- DIN – DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (2019-06), DIN 14210
- DIN – DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (2009-02), DIN 14220
- DIN – DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E. V. (2012-09), DIN 14230
- VV TB - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR EINFÜHRUNG TECHNISCHER BAUBESTIMMUNGEN (2021)